

**Bitte die Erklärung -unterfertigt - an die Gemeinde senden.**

An die  
Stadtgemeinde Saalfelden  
Rathausplatz 1  
5760 Saalfelden

## Abgabenerklärung für die ZWEITWOHNSITZABGABE

EigentümerIn oder der/die Inhaber der Wohnung		Geburtsdatum
Adresse der betr. Wohnung in der Gemeinde Saalfelden		

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- es handelt sich um eine Ferienwohnung für welche die besondere Nächtigungsabgabe nach dem Salzburger Nächtigungsabgabengesetz entrichtet wird
- es handelt sich um einen sonstigen Zweitwohnsitz

1. Höhe der Abgabe für Zweitwohnsitze, für die keine besondere Nächtigungsabgabe nach dem Salzburger Nächtigungsabgabengesetz entrichtet wird

	Größe der Wohnung/Nutzfläche:	Zweitwohnsitzabgabe pro Jahr
<input type="checkbox"/>	bis 40 m <sup>2</sup>	€ 260,00
<input type="checkbox"/>	> 40 bis 70 m <sup>2</sup>	€ 455,00
<input type="checkbox"/>	> 70 bis 100 m <sup>2</sup>	€ 650,00
<input type="checkbox"/>	> 100 bis 130 m <sup>2</sup>	€ 845,00
<input type="checkbox"/>	> 130 bis 160 m <sup>2</sup>	€ 1.040,00
<input type="checkbox"/>	> 160 bis 190 m <sup>2</sup>	€ 1.235,00
<input type="checkbox"/>	> 190 bis 220 m <sup>2</sup>	€ 1.430,00
<input type="checkbox"/>	> 220 m <sup>2</sup>	€ 1.625,00

DVR-Nr. 0032832

Wir sind für Sie da

Mo 08:00-12:00 Uhr & 14:00-18:00 Uhr  
Di-Mi 08:00-12:00 Uhr & 14:00-16:00 Uhr  
Do-Fr 08:00-12:00 Uhr

Rechnungsanschrift

Stadtgemeinde Saalfelden  
Rathausplatz 1  
5760 Saalfelden

2. Höhe der Abgabe für Zweitwohnsitze, für die eine besondere Nächtigungsabgabe nach dem Salzburger Nächtigungsabgabengesetz entrichtet wird

	Größe der Wohnung/Nutzfläche:	Zweitwohnsitzabgabe pro Jahr
<input type="checkbox"/>	bis 40 m <sup>2</sup>	€ 130,00
<input type="checkbox"/>	> 40 bis 70 m <sup>2</sup>	€ 227,50
<input type="checkbox"/>	> 70 bis 100 m <sup>2</sup>	€ 325,00
<input type="checkbox"/>	> 100 bis 130 m <sup>2</sup>	€ 422,50
<input type="checkbox"/>	> 130 bis 160 m <sup>2</sup>	€ 520,00
<input type="checkbox"/>	> 160 bis 190 m <sup>2</sup>	€ 617,50
<input type="checkbox"/>	> 190 bis 220 m <sup>2</sup>	€ 715,00
<input type="checkbox"/>	> 220 m <sup>2</sup>	€ 812,50

Die Eigentümer bzw. bei Überlassung die Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer, etc.) haben für das laufende Kalenderjahr bis zum 15. Februar des Folgejahres eine Abgabenerklärung einzureichen.

Für die Wohnung besteht keine Pflicht zur Entrichtung der Zweitwohnsitzabgabe, da (Gründe gem. § 4 ZWAG)

.....

.....

.....

.....

Beachten Sie, dass Personen, die sich auf eine Ausnahme berufen, die Umstände dafür nachzuweisen bzw. wenn ein Nachweis nicht zumutbar ist, zumindest glaubhaft zu machen haben!

Ich versichere, dass alle Angaben richtig und vollständig sind.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift)